

12 U 1396/14

Verfügung

In Sachen

Hinweis:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Beklagte war gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG i. V. mit §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung berechtigt, die Einspeisevergütung für die Monate August 2013, September 2013 und Oktober 2013 auf Null zu kürzen. Das Landgericht weist zutreffenderweise darauf hin, dass es sich vorliegend um ein stark formalisiertes Verfahren handelt. § 8 Abs. 2 Systemstabilitätsverordnung ordnet an, dass für den Fall, dass zur Vorbereitung der Nachrüstung Informationen der Anlagebetreiberin oder des Anlagebetreibers in Bezug auf den Wechselrichter erforderlich sind, der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber schriftlich aufzufordern hat, diese Informationen innerhalb einer Frist von mindestens 4 Kalenderwochen nach Zugang der Aufforderung zu ermitteln. § 9 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung legt der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber die Verpflichtung auf, die für die Vorbereitung der Nachrüstung erforderlichen Informationen innerhalb der nach § 8 Abs. 2 gesetzten Frist in der angeforderten Form an den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu übermitteln. Die Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 04.03.2013, vom 25.04.2013 und vom 17.07.2013 zur Übermittlung der entsprechenden Daten per Fristsetzung aufgefordert. Das Schreiben vom 17.07.2013 enthielt eine Fristsetzung bis zum 02.08.2013. Die Beklagte hat weiter substantiiert

dargetan, dass die Klägerin innerhalb der ihr gesetzten Fristen ihrer in §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung normierten Informations- und Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist. Die Klägerin ist dem nicht in erheblicher Weise entgegen getreten. So hat sie insbesondere nicht und dies auch nicht mit dem (nicht nachgelassenen) Schriftsatz vom 17.11.2014 nachvollziehbar dargetan, wann sie der Beklagten welche Informationen im Zusammenhang mit dem Wechselrichter (Wechselrichterangaben) übermittelt haben will.

Soweit sie mit dem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 17.11.2014 eine Fotografie der Typenschilder (Anlage K 3) vorgelegt und in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, aus dieser Fotografie der Typenschilder hätten sich alle von der Beklagten geforderten Informationen ergeben, ist festzustellen, dass sich aus der Anlage B 7, die inhaltlich der Anlage B 12 entspricht, ergibt, dass in einem Anruf vom 26.08.2013 zwischen _____ und der Beklagten noch darauf hingewiesen wurde, dass das damals offenbar übermittelte Typenschild nicht lesbar war. Auch der Anlagenbauer _____ war offenbar nicht in der Lage, die von der Beklagten benötigten Daten abzulesen. Gemäß Anlage B 12 hat _____ daraufhin erklärt, _____ werde **versuchen**, bis September die entsprechenden Daten auf anderem Wege in Erfahrung zu bringen. Dies spricht nach der Überzeugung des Senats dagegen, dass am 26.08.2013 die entsprechenden Informationen bei der Beklagten vorhanden waren. Vielmehr ergibt sich aus der Anlage B 12, dass erst am 08.10.2013 alle Daten vollständig an die Beklagte übermittelt worden sind.

Die Klägerin ist auch insoweit der Richtigkeit der in der Anlage B 7 bzw. B 12 festgehaltenen Abläufe nicht entgegen getreten. Sie wendet vielmehr lediglich ein, die Anlage sei nicht vollständig, da Kontaktaufnahmen zwischen ihr und der Beklagten auch bereits vor dem 17.06.2013 stattgefunden hätten. Dies ändert aber an dem oben gefundenen Ergebnis nichts. Es verbleibt vielmehr dabei, dass die Klägerin ihren Informationsübermittlungsverpflichtungen aus § 9 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung erst am 08.10.2013 vollständig nachgekommen ist.

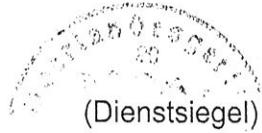
§ 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG bestimmt, dass der jeweilige Vergütungsanspruch insoweit für jeden (angefangenen) Kalendermonat auf Null zu kürzen ist. Dies betrifft nach den obigen Ausführungen die Kalendermonate August, September und Oktober 2013. Die entsprechenden Kürzungen der Beklagten sind somit zu Recht erfolgt.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **26.06.2015**.

Wünsch
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt:



(Dienstsiegel)

(Polcher), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle